

# **GEBÜHRENORDNUNG**

## **ZUR FRIEDHOFSORDNUNG DER STADT BAD VILBEL**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 49 der Friedhofsordnung der Stadt Bad Vilbel vom 23. Februar 1994, zuletzt geändert durch die dritte Änderungssatzung vom 19. Dezember 2006, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel in der Sitzung vom 20.12.2011 folgende Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des städtischen Friedhofes und der Friedhofseinrichtungen werden nach Maßgabe dieser Gebührenordnung für die in ihr bezeichneten Leistungen Gebühren erhoben.

Der Stadt Bad Vilbel bleibt es vorbehalten, für andere in der Gebührenordnung nicht vorgesehene Leistungen besondere Gebühren und Vergütungen festzusetzen.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

1. Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
  - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesen-Gesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u.a. der Ehegatte, legitimierte Lebenspartner, Verwandte 1. und 2. Grades, Adoptiveltern und Kinder. Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder des Lagers oder deren Beauftragte verpflichtet im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.
2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch:
  - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
  - b) diejenigen Personen, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet haben.
3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Erwerb von Nutzungsrechten an Gräbern

A) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Erdwahlgräbern auf 25 Jahre sind zu entrichten:

	EURO <u>ab 2012</u>	<u>ab 2014:</u>
a) für ein Einzelwahlgrab	1.518,00	1.670,00
- für jeden weiteren Platz	1.518,00	1.670,00
b) für ein Tiefwahlgrab	2.068,00	2.275,00
- für ein Doppeltiefgrab	4.136,00	4.550,00
- für jeden weiteren Platz	2.068,00	2.275,00

B) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgräbern auf 15 Jahre sind zu entrichten:

a) für ein Urnenwahlgrab(bis zu 4 Aschenurnen)	963,00	1.059,00
b) für ein Urnenwahlgrab in einer Urnenwand (bis zu 2 Aschenurnen)	1.034,00	1.138,00
Bei einer Verlängerung der Ruhefrist gemäß § 35 Abs. 4 der Friedhofsordnung um 5 Jahre beträgt die zu entrichtende Gebühr	413,00	454,00

2. Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabkammern auf 15 Jahre sind zu entrichten:

- für eine Grabkammer (Tiefgrab)	1.518,00	1.670,00
----------------------------------	----------	----------

Für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr sind zu entrichten:

a) - für Wahlgräber	66,00	73,00
- für Doppelwahlgräber	132,00	146,00
- für jeden weiteren Platz	66,00	73,00
b) - für Tiefwahlgräber	88,00	97,00
- für Doppeltiefgräber	176,00	194,00
- für jeden weiteren Platz	88,00	97,00
c) - für Urnenwahlgräber und Urnenwandgräber	44,00	48,00
d) - für Grabkammern	99,00	109,00

3. Reihengräber

Die Gebühr beträgt:

a) - Reihengrabfeld	616,00	678,00
b) - Namenlose Reihengräber	616,00	678,00
c) - Urnenreihengrabfeld	341,00	375,00
d) - Reihengrabfeld für Verstorbene unter 10 Jahren	341,00	375,00
e) - Namenlose Urnenreihengräber	341,00	375,00
f) - Anonyme Urnenreihengräber	385,00	424,00

## § 4

### Gebühren für Bestattungen

Die Gebühren für Bestattungen werden festgesetzt auf:

	EURO	<u>ab 2012:</u>	<u>ab 2014:</u>
a) - für Verstorbene über 10 Jahren		1.034,00	1.138,00
b) - für Verstorbene unter 10 Jahren, Totgeborene, unreife Leibesfrüchte oder menschliche Körperteile		484,00	533,00
c) - Beisetzen einer Aschenurne in einem Urnenwandgrab		385,00	424,00
d) - Sonstige Beisetzungen einer Aschenurne		440,00	484,00

Für die aufgeführten Gebühren werden folgende Leistungen gewährt:

Die Überführung des Sarges zum Grabe, das Ausheben und Schließen des Grabes, Hügeln desselben sowie der Aufwand für sonstige technische Leistungen und Verwaltungsleistungen.

## § 5

### Sonstige Gebühren

Die sonstigen Gebühren werden festgesetzt auf:

a) - Ausgraben einer Aschenurne	138,00	152,00
b) - Aufbewahrung einer Leiche, für jeden angefangenen Tag	72,00	79,00
c) - Benutzung der Trauerhalle	138,00	152,00
d) Nutzung der städtischen Grabmatten	33,00	37,00
e) Abräumen einer Grabstätte auf dem kirchlichen Friedhof	110,00	121,00
f) Pflegepauschale für vorzeitig zurückgegebene Grabstätten pro Jahr		
- für Erdgrabstätten:	60,00	66,00
- für Urnengrabstätten:	30,00	33,00
g) Erwerb einer zweiten sowie jeder weiteren Abdeckplatte für ein Urnenwandgrab	50,00	55,00

## § 6

1. Sollte sich herausstellen, dass ein Grabmal nicht entsprechend der Angaben in den eingereichten Anträgen auf Genehmigung zur Errichtung, Veränderung oder Versetzung aufgestellt wurde (§ 35 Abs. 1 der Friedhofsordnung) wird eine Untersuchungs- und Bearbeitungsgebühr in Höhe von 72,00 € fällig. Gebührenschuldner ist die ausführende Firma, die die Grabanlage gestellt hat.
2. Falsche Angaben im Grabmalantrag zur Verdübelung oder sonstiger der Standsicherheit des Grabmales dienenden baulichen Vorrichtungen verpflichten zur Zahlung einer erhöhten Bearbeitungsgebühr von 220,00 €. Daneben werden Kosten der notwendigen Inanspruchnahme von Fremdfirmen (z.B. zur Sicherung von nicht standsicheren Grabmalen) oder für die Inanspruchnahme von Sachverständigen (z.B. für Beweissicherungen und fachliche Stellungnahmen), neben der allgemeinen Bearbeitungsgebühr gesondert in Rechnung gestellt. Schuldner der Gebühr und der daneben anfallenden Kosten ist der ausführende Gewerbebetrieb, der den Grabmalantrag gestellt hatte.

## § 7

### Verwaltungsgebühren

a) Zulassung zur Ausführung von gewerblichen Steinmetztätigkeiten:

- Jahresgenehmigung: EURO ab 2012: 110,00 ab 2014: 121,00

oder

- Einzelgenehmigung EURO ab 2012: 17,00 ab 2014: 19,00

b) Die Genehmigungsgebühr für die Aufstellung eines Grabmales wird ab 2012 festgesetzt auf EURO 61,00, ab 2014 auf EURO 68,00.

## § 8

### Zahlung der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
2. Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

## § 9

### Vollstreckungsverfahren

Auf die Beitreibung der Gebühren finden die Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren Anwendung.

## § 10

### Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zu diesen Gebühren regeln sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Zahlung der Gebühren wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehalten.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Bad Vilbel vom 07. August 2001, sowie alle weiteren Änderungssatzungen außer Kraft.

Bad Vilbel, den 21.12.2011

**DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL**

(Dr. Stöhr)  
Bürgermeister